

ZUSCHUSSANTRAG

für internationale Jugendbegegnung oder Freizeithilfen

<input type="checkbox"/>	Zuschussantrag für eine internationale Jugendbegegnung vor Beginn der Veranstaltung einzureichen bei der Stadt Regensburg, Amt für kommunale Jugendarbeit, Domplatz 3, 93047 Regensburg
<input type="checkbox"/>	Zuschussantrag für Freizeithilfen bis spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen beim Stadtjugendring Regensburg, Ditthornstr. 2, 93055 Regensburg

1. Träger der Veranstaltung:

Anschrift:

Schüler- bzw. Jugendaustausch mit
(nur für internationale Jugendbegegnungen)

2. Leiter der Veranstaltung:

Anschrift:

Telefon: Fax:

Mail:

3. Ort der Veranstaltung:

Unterbringungsart:

4. Dauer der Veranstaltung:

Vom bis einschließlich

Tage insgesamt (einschließlich Reisetage):

5. Teilnehmerzahl:

Zahl der Teilnehmer insgesamt:

Zahl der Teilnehmer mit Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg:

Zahl der Betreuer mit Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg:

Teilnehmerliste mit folgendem Inhalt unbedingt beifügen:

- *Bei Auslandsbesuch:* Name-, Alters- und Wohnortangabe, einschließlich Betreuer
- *Bei Gegenbesuch:* Name-, Alters- und Wohnortangabe (auch in Regensburg), einschließlich Betreuer der ausländischen Gäste

6. Veranstaltungsart:

(nur für internationale Jugendbegegnungen)

Auslandsbesuch in

Gegenbesuch aus

(Programm der Veranstaltung unbedingt beifügen)

Zeit und Ort des geplanten Gegenbesuches der Partnergruppe:

Zeit:

Ort:

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen für internationale Jugendbegegnungen und Freizeitmaßnahmen

1. ALLGEMEINES

Die Anregung und Förderung von Freizeithilfen und internationalen Jugendbegegnungen ist nach § 11 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 SGB VIII eine Aufgabe der Jugendhilfe.

Freizeithilfen sind außerschulische und außerberufliche Veranstaltungen, die dem Bedürfnis Jugendlicher nach Entspannung, Erholung, Bildung und nach schöpferischer Tätigkeit und Entfaltung Rechnung tragen und das Erleben einer Gemeinschaft ermöglichen.

Internationale Begegnungen sollen

- Kontakte mit Menschen anderer Kultur, anderer Sprache und anderer Lebensverhältnisse ermöglichen,
- einen Erlebnisbezug zum erlernten Wissen schaffen und damit Bildungs- und Lernprozesse auslösen,
- demokratische Verhaltensweisen im Zusammenleben mit ausländischen Jugendlichen einüben,
- zur Überprüfung der eigenen Grundhaltung und Grundwerte im Vergleich mit der Situation in anderen Ländern anregen,
- zum Abbau von Vorurteilen beitragen,
- Einsichten in die Notwendigkeit internationaler Gemeinschaftsaufgaben wecken,
- Formen bereits erkennbarer internationaler Zusammenarbeit verdeutlichen und das Bewusstsein junger Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

Für Studienreisen und touristische Veranstaltungen wird kein Zuschuss gewährt.

2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten die Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe des § 74 SGB VIII.

Veranstaltungen, bei denen der Freizeitcharakter nicht im Vordergrund steht, oder bei denen die Teilnehmer verpflichtet ist, werden nicht bezuschusst.

Die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen (Ziff. 3.2) wird auch Schulen gewährt.

3. FÖRDERUNGSWÜRDIGE VERANSTALTUNGEN

3.1. Freizeithilfen

- 3.1.1 Gefördert werden Freizeitveranstaltungen außerhalb von Regensburg, in Deutschland und Europa, insbesondere für Wanderungen, Fahrten und Zeltlager.
- 3.1.2 Die Maßnahme muss wenigstens zwei Tage (einschließlich Reisetage) mit einer auswärtigen Übernachtung umfassen. Bezuschusst werden höchstens 21 Tage.
- 3.1.3 Das Alter der Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung wenigstens sechs Jahre, höchstens aber 21 Jahre betragen. Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg haben.
- 3.1.4 Voraussetzung ist, dass die Gruppe, ohne Betreuer, wenigstens sechs Teilnehmer umfasst.
- 3.1.5 Die Veranstaltung muss unter Leitung eines pädagogisch erfahrenen, volljährigen Betreuers (Jugendgruppenleiter oder Erzieher) durchgeführt werden. Der Name des verantwortlichen Betreuers ist bei der Antragstellung anzugeben.
- 3.1.6 Das Programm muss dem Alter der Teilnehmer Rechnung tragen und erkennen lassen, dass die für den Aufenthaltsort zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Teilnehmer keinen Gefährdungen ausgesetzt sind. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 3.1.7 Die Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz gehört zur rechtlichen und pädagogischen Verantwortung des Trägers.

3.2. Internationale Begegnungen

- 3.2.1 Gefördert werden Begegnungen, die im Europäischen Ausland, einschließlich den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und Türkei, in Israel oder in den USA sowie mit den formellen Städtepartnern von Regensburg durchgeführt werden, die den Ziffer 1 genannten Zielen entsprechen und darauf angelegt sind, dass in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang ein Gegenbesuch stattfindet. Ob die Veranstaltung in Form eines Gruppen- oder Familienaufenthaltes durchgeführt wird, ist für die Förderung unbeachtlich.
- 3.2.2 Die Maßnahme muss wenigstens sechs Tage (einschließlich Reisetage) umfassen. Bezuschusst werden höchstens 21 Tage.
- 3.2.3 Das Alter der Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung wenigstens neun Jahre (oder Schüler ab der 3. Klasse), höchstens aber 25 Jahre betragen. Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg haben.
- 3.2.4 Voraussetzung ist, dass die Gruppe, ohne Betreuer, wenigstens zehn Teilnehmer umfasst. Die Veranstaltung muss unter Leitung eines pädagogisch erfahrenen, volljährigen Betreuers (Jugendleiter oder Erzieher) durchgeführt werden. Der Name des verantwortlichen Betreuers ist bei der Antragstellung anzugeben.
- 3.2.5 Das Programm muss die Begegnungen am Ort des Partners bzw. die gemeinsamen Begegnungen an einem dritten Ort, das Ziel der Maßnahme und die Überlegungen bzw. Planungen für einen Gegenbesuch enthalten. Das Programm muss erkennen lassen, dass die für den Aufenthaltsort zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und die Teilnehmer keinen Gefährdungen ausgesetzt sind.
- 3.2.6 Für die Teilnahme Minderjähriger muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die ausreichende Vorbereitung der Teilnehmer ist Voraussetzung.
- 3.2.7 Die Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz gehört zur rechtlichen und pädagogischen Verantwortung des Trägers.

4. FÖRDERUNG

4.1. Freizeithilfen

- 4.1.1 Förderfähig anzuerkennen sind angemessene Fahrt- und Flugkosten (z. B. DB AG, 2. Klasse bzw. Economy Class), die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu einem Höchstbetrag von 40 Euro je Tag und Teilnehmer, Programmkosten (einschließlich Eintrittsgelder) und die Kosten der Betreuer.
- 4.1.2 Die Stadt Regensburg gewährt für die in Ziffer 3.1. genannten Freizeithilfen bis zur Höhe der jeweils im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel einen Zuschuss von

6 Euro je Tag und Teilnehmer, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen ungedeckten Kosten. Für jeweils bis zu sechs Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert, mindestens jedoch zwei Betreuer pro Gruppe.

- 4.1.3 Die Verteilung der Mittel erfolgt durch den Stadtjugendring Regensburg. Der Antrag muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme eingereicht werden. Falls ein Träger trotz relativ hoher Gesamtkosten nur einen geringen Teilnehmerbetrag oder einen geringen Eigenanteil festgesetzt hat, ist der Stadtjugendring berechtigt, Abschläge vorzunehmen.
- 4.1.4 Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob bei einer anderen Stelle der Stadt Regensburg für die gleiche Veranstaltung ein weiterer Zuschuss beantragt wurde. Eine Doppelförderung durch die Stadt Regensburg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4.2. Internationale Begegnungen

- 4.2.1 Förderfähig anzuerkennen sind angemessene Fahrt- und Flugkosten (z. B. DB AG, 2. Klasse bzw. Economy Class), die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro je Tag und Teilnehmer, Programmkosten (einschließlich Eintrittsgelder) und die Kosten der Betreuer.
- 4.2.2 Die Stadt Regensburg gewährt für die in Ziffer 3.2. genannten internationalen Jugendbegegnungen, nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel, folgende Zuschüsse:
 - für die Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften acht Euro je Tag und Teilnehmer (einschließlich Betreuer)
 - für sonstige internationale Jugendbegegnungen sechs Euro je Tag und Teilnehmer (einschließlich Betreuer)
 - bei einem Gegenbesuch der Partnergruppe in Regensburg zu den Kosten des Programms vier Euro je Tag und Teilnehmer der Partnergruppe (einschließlich Betreuer). Für jeweils bis zu sechs Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert, mindestens jedoch zwei Betreuer pro Gruppe. Es werden höchstens bis zu 50 % der ungedeckten Kosten gefördert.

- 4.2.3 Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob bei einer anderen Stelle der Stadt Regensburg für die gleiche Veranstaltung ein weiterer Zuschuss beantragt wurde. Eine Doppelförderung durch die Stadt Regensburg ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.2.4 Die Abgabe des Jugendgästepasses an alle jugendlichen Gäste aus dem Ausland bis zum 18. Lebensjahr, die sich in Gruppen in Regensburg aufhalten, wird durch diese Förderung nicht berührt (Stadtratsbeschluss vom 30.05.1973).

5. VERFAHREN

5.1. Antragstellung

- 5.1.1 Anträge sind unter Verwendung des zutreffenden Vordrucks in einfacher Fertigung
 - für Freizeithilfen innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Begegnung beim Stadtjugendring Regensburg, Diithomstr. 2, 93055 Regensburg einzureichen
 - für internationale Begegnungen spätestens eine Woche vor Beginn der Jugendbegegnung bei der Stadt Regensburg, Amt für kommunale Jugendarbeit, Domplatz 3, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Verspätet eingereichte Anträge können für eine Förderung nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5.1.2 Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag vorzulegen.
 - 5.1.3 Der Antrag muss die Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Maßnahme, das Betreuungspersonal und Kosten (sowohl für den einzelnen Teilnehmer als auch die Gesamtkosten), den Teilnehmerbeitrag und der Eigenanteil des Trägers enthalten sein. Dem Antrag sind das Programm und eine Teilnehmerliste unter Angabe der genauen Adresse und das Geburtsdatum der Teilnehmer sowie des Betreuungspersonals beizufügen.
 - 5.1.4 Eine Erhöhung der Zuwendung im Falle einer nachträglichen Kostensteigerung ist nicht möglich.

5.2. Auszahlung

Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Die Überweisung eines Zuschusses wird auf ein vom Träger anzugebendes Konto vorgenommen.

5.3. Verwendungsnachweis

- 5.3.1 Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden und soll einen angemessenen Teilnehmerbeitrag ermöglichen.
- 5.3.2 Die Stadt Regensburg bzw. der Stadtjugendring können vom Träger die Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Belegen fordern. Von einem Verwendungsnachweis wird abgesehen, wenn sich keine Zweifel an der ordnungsmäßigen Verwendung ergeben.
- 5.3.3 Die Belege sind vom Träger ein Jahr zu verwahren. Beauftragte der Stadt Regensburg haben das Recht der Einsichtnahme in diese Belege.
- 5.3.4 Der Stadtjugendring legt bis 31.12. eines Jahres der Stadt Regensburg, vertreten durch das Amt für kommunale Jugendarbeit, eine Zusammenstellung vor, aus der sich ergibt, welche Zuschussanträge für Freizeit für Freizeithilfen eingegangen sind, Ort und Zeitdauer der Veranstaltung, wie viele Jugendliche aus Regensburg teilgenommen haben und welcher Zuschuss bewilligt wurde.

6. INKRAFTTRETEN

Die Änderung der am 22.06.1981 vom Jugendwohlfahrtsausschuss beschlossenen Richtlinien tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Erstfassung beschlossen vom Jugendwohlfahrtsausschuss in der Sitzung am: 22.06.1981.

Änderungen beschlossen in den Jugendwohlfahrtsausschusssitzungen am: 10.06.1985, 02.07.1987, 12.12.1990, 29.09.2011.

Änderungen beschlossen in der Jugendhilfeausschusssitzung am 23.09.1992, 07.11.2001.

Änderungen beschlossen in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Regensburg am 19.02.2004, 30.03.2006, 30.11.2011.

Bearbeitungsvermerke des Zuschussgebers:

Geprüft sachlich und richtig festgestellt:

Zuschuss gerechtfertigt: ja nein

Höhe des bewilligten Zuschusses: €

Angewiesen auf Haushaltsstelle: HÜL

Haushaltsjahr: Datum:

Stadt Regensburg - Amt für kommunale Jugendarbeit -

